

Übersaxen

(Bezeichnung der Gemeinde)

Übersaxen , am

3.2.2020

KUNDMACHUNG

über den Verbotsbereich anlässlich der Durchführung der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl 2020

Auf Grund von § 27 Abs. 3 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl.Nr. 30/1999 i.d.g.F.,
wird kundgemacht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß § 27 Abs. 1 GWG als Verbotsbereich einen
Umkreis von 30 m um das Wahllokal herum bestimmt. Im Gebäude des Wahllokales und im
vorangeführten Verbotsbereich ist am Wahltag und am Tag der allfälligen Stichwahl des
Bürgermeisters jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler,
durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede
Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von
Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden
öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften zu tragen sind.

2. Übertretungen dieser Vorschriften sind von den Bezirksverwaltungsbehörden
gemäß § 78 Abs. 2 GWG mit Geldstrafen bis 700 € zu bestrafen.

Der Gemeindewahlleiter

Rainer Duelli

